

Förderrichtlinie
NÖ Landesstipendium Medizin

NÖ Landesstipendium MEDIZIN

Präambel

Das Land Niederösterreich fördert Studierende der Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (KL), an der Danube Private University (DPU) und an öffentlichen Universitäten in Österreich im Rahmen der NÖ Landesstipendien für Medizin. Die Förderung von Studien an Privatuniversitäten erfolgt durch die Übernahme der Studiengebühren in Form von Voll- und Halbstipendien. Studierende an öffentlichen Universitäten erhalten ein monatliches Stipendium (10 Mal pro Jahr).

Diese Stipendien setzen eine Verpflichtung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer ärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich für sechs bzw. drei Jahre nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung voraus.

Ziel dieser Stipendien mit Verpflichtung ist, die Abdeckung des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten und damit langfristig die Gesundheitsversorgung in Niederösterreich sicherzustellen. Darüber hinaus soll durch das Stipendium Studierenden, für die die Finanzierung der Studiengebühren an Privatuniversitäten nicht aus eigenen Mitteln möglich ist, ein Studium ermöglicht werden, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluss ihrer Ausbildung als Ärztin oder Arzt in Niederösterreich tätig zu sein.

1. Allgemeines zu den Stipendien

1.1 Das Land NÖ leistet Personen, die ein Studium der Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, der Danube Private University oder einer öffentlichen Universität in Österreich erfolgreich absolvieren, unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie ein Stipendium.

1.2. Auf die Gewährung eines NÖ Landesstipendiums Medizin besteht kein Rechtsanspruch.

1.3. Das NÖ Landesstipendium Medizin wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

1.4. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.

1.5. Stipendien aus dieser Richtlinie werden ab Oktober 2025 finanziert. Ein rückwirkendes Stipendium für vorhergehende Zeiträume ist nicht möglich.

1.6. Das NÖ Landesstipendium Medizin wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.

1.7. Für die Umsetzung dieses Stipendiums schließt das Land NÖ Kooperationsvereinbarungen mit der Karl Landsteiner Privatuniversität und der Danube Private University ab.

1.8. Jährlich können bis zu 10 Voll- und 5 Teilstipendien für Studien an der Karl Landsteiner Privatuniversität, bis zu 5 Voll- und 5 Teilstipendien für Studien an der Danube Private University und bis zu 5 Stipendien für Studien an öffentlichen Universitäten in Österreich neu vergeben werden. Eine Umschichtung innerhalb der

Kontingente der jeweiligen Universität zwischen Voll- und Teilstipendien ist bei Einhaltung der jährlichen Gesamtfördersumme für neu zu vergebende Stipendien möglich.

2. Allgemeine Voraussetzungen für einen Stipendienbezug

2.1 Der Hauptwohnsitz der Bewerberinnen und Bewerber muss sich bei Antragstellung seit mindestens drei Jahren in Österreich befinden.

2.2. Antragsberechtigt sind Studienanfängerinnen und –anfänger (Studienbeginn im Jahr der Bewerbung), die am 1. Oktober des 1. Studienjahres an der jeweiligen Universität ihr 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2.1. Im Fall der Nichtausschöpfung der vorgesehenen Stipendien behält sich das Land Niederösterreich vor, die Bewerbung auch für Studierende des zweiten und dritten Studienjahres zuzulassen (nachfolgendes Bewerbungsverfahren). Die Verpflichtungszeiträume gemäß 3.3 bleiben davon unberührt.

2.3. Voraussetzung für eine Stipendienbewerbung ist eine vorläufige Zusage für einen Studienplatz zum Studium der Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, der Danube Private University oder einer öffentlichen österreichischen Universität. Studierende, die auf eine Warteliste gesetzt wurden, können einen Antrag stellen, sobald eine vorläufige Zusage vorliegt.

2.4. Während des Studiums ist der Studienerfolg im Sinne des § 20 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF für jedes Studienjahr nachzuweisen sowie eine aktuelle Inskriptionsbestätigung bis zum 15.11. jeden Jahres vorzulegen.

2.5. Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Humanmedizin (Dr. med univ.):

2.5.1. sowohl die Absolvierung der Basisausbildung gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015, als auch die Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt im Bundesland Niederösterreich zu beginnen und mit der Prüfung zur Fachärztin oder zum Facharzt abzuschließen, wobei die Gesamtausbildungszeit die in Anlage 1 der ÄAO 2015 festgelegte Mindestausbildungszeit um längstens ein Jahr überschreiten darf. Die postpromotionelle Ausbildung hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin zu erfolgen und muss überwiegend in Niederösterreich absolviert werden.

2.5.2. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung zur Fachärztin oder Facharzt eine ärztliche Tätigkeit in einer Bedarfsregion des Landes Niederösterreich als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt, als Amtsärztin oder Amtsarzt im Land Niederösterreich oder in einem NÖ Universitäts- oder Landesklinikum aufzunehmen und

2.5.3. die ärztliche Tätigkeit für die jeweils festgelegte Dauer gemäß Punkt 3.3 bzw. Punkt 4.3. aufrecht zu erhalten und auch nachzuweisen.

2.6. Voraussetzung für den Bezug des Stipendiums ist die soziale Förderwürdigkeit. Für die Prüfung der sozialen Förderwürdigkeit wird das Einkommen der Eltern der Bewerberinnen und Bewerber herangezogen. Darüber hinaus ist der Bezug des Stipendiums auch für Selbsterhalter gem. Pkt. 5.3 möglich.

2.6.1 Für den Bezug eines Vollstipendiums an der Karl Landsteiner Privatuniversität (KL) und der Danube Private University (DPU) darf das Einkommen der Eltern der Bewerberinnen und Bewerber im Kalenderjahr vor der Erstantragstellung folgende Beträge nicht überschreiten:

- Alleinerziehende mit einem Kind: 75.000 Euro brutto jährlich
- Zwei Elternteile mit einem Kind: 90.000 Euro brutto jährlich
- Jedes weitere unterhaltspflichtige (Geschwister-) Kind im Haushalt der Eltern: zzgl. 15.000 Euro pro Kind

2.6.2 Im Falle des Überschreitens der Einkommensgrenzen gem. Pkt 2.6.1. kann nur ein Teilstipendium vergeben werden. Überschreitet das Einkommen der Eltern der Bewerberinnen und Bewerber die Höchstgrenze von 150.000 Euro brutto jährlich, kann kein Stipendium vergeben werden.

2.6.3. Für den Bezug eines Stipendiums für Studierende an einer öffentlichen Universität darf das Einkommen der Eltern die Höchstgrenze von 150.000 Euro brutto jährlich nicht überschreiten.

3. Stipendienbedingungen für Studierende an der Karl Landsteiner Privatuniversität und der Danube Private University

3.1 Ein Vollstipendium für Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität und Studierende der Danube Private University umfasst die gesamte jährliche Studiengebühr für das Studium der Humanmedizin für den Zeitraum der Mindeststudiendauer bis zum Abschluss des Medizinstudiums (Dr. med. univ.) zzgl. eines Toleranzsemesters.

3.2 Ein Teilstipendium für Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität und Studierende der Danube Private University umfasst die Hälfte der jährlichen Studiengebühr für das Studium der Humanmedizin für den Zeitraum der Mindeststudiendauer bis zum Abschluss des Medizinstudiums (Dr. med. univ.) zzgl. eines Toleranzsemesters.

3.3. Die Dauer der Verpflichtung nach Abschluss der postpromotionellen Ausbildung zu einer ärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt, als Amtsärztin oder Amtsarzt oder in einem NÖ Universitäts- oder Landeskrankenhaus beträgt für Studierende, die ein Vollstipendium erhalten, insgesamt 6 Jahre und für Studierende, die ein Teilstipendium erhalten, 3 Jahre. Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit sind in begründeten Fällen für Bezieher eines Vollstipendiums bis zu 3 Jahre und für Bezieher eines Teilstipendiums bis zu 2 Jahren möglich.

3.3.1. Im Rahmen des Studiums und der Facharztausbildung können die Bezieherinnen und Bezieher eines Stipendiums auch fallweise zu medialen Maßnahmen des Landes Niederösterreich („Role Models“, „Buddies“ o.A.) angefragt werden.

3.4. Die Finanzierung der Studiengebühren im Rahmen von Voll- oder Teilstipendien erfolgt durch das Land Niederösterreich direkt an die jeweilige Privatuniversität nach Abschluss von Stipendienvereinbarungen mit den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern auf Grundlage gesonderter Kooperationsvereinbarungen mit den Privatuniversitäten.

3.5. Nach Ausschöpfung der Vollstipendien werden Teilstipendien auf Basis der Vergabekriterien gemäß Punkt 6.2. vergeben.

4. Stipendienbedingungen für Studierende an öffentlichen Universitäten

4.1. Das Stipendium für Studierende der Humanmedizin an öffentlichen Universitäten beträgt 1.000,- Euro monatlich 10 Mal pro Studienjahr (Oktober – Juli) für die Mindestdauer ihres Studiums zzgl. eines Toleranzsemesters.

4.2. Die Dauer der Verpflichtung nach Abschluss der postpromotionellen Ausbildung einer ärztlichen Tätigkeit in Niederösterreich als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt, als Amtsärztin oder Amtsarzt oder in einem NÖ Universitäts- oder Landeskrankenhaus, beträgt für Studierende an öffentlichen Universitäten insgesamt 3 Jahre. Unterbrechungen der ärztlichen Tätigkeit sind in begründeten Fällen bis zu 2 Jahren möglich.

4.3. Die Auszahlung des Stipendiums für Studierende an öffentlichen Universitäten erfolgt nach Abschluss einer Stipendienvereinbarung durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. an die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in 10 monatlichen Raten (Oktober bis Juli).

5. Kriterien für die Prüfung der sozialen Förderwürdigkeit

5.1 Zur Prüfung der sozialen Förderwürdigkeit wird das Einkommen der Eltern der Studierenden (bzw. ggf. der (Ehe-)Partner der Studierenden) herangezogen.

5.2 Im Falle von getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen beider Elternteile für die Prüfung herangezogen. Darüber hinaus werden weitere Personen, für die eine Versorgungspflicht/Unterhaltungspflicht seitens der Eltern (oder ggf. der Studierenden) besteht, bei der Einkommensberechnung berücksichtigt, wie beispielsweise Geschwisterkinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Diese erhöhen die Einkommensobergrenzen.

5.3 Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 4 Jahre mit einem jährlichen Einkommen gemäß Studienförderungsgesetz (StudFG) § 31, Abs. 2 zur Gänze selbst erhalten haben, gelten als „Selbsterhalter“. In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern der Studierenden bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit nicht herangezogen.

Förderrichtlinie
NÖ Landesstipendium Medizin

5.4. Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.4) berücksichtigt. Zum Einkommen zählen u.a.: Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Pensionen, Kranken-, Wochen- und Kinderbetreuungsgeld, Witwen- und Waisenpensionen, Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte vom AMS. Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten zählen nicht zum Einkommen.

5.5. Das Einkommen ist mittels Einkommenssteuerbescheiden des vorhergehenden Kalenderjahres nachzuweisen. Wird ein positiver Studienbeihilfebescheid vorgelegt, ist die Förderwürdigkeit jedenfalls gegeben und ein Stipendium kann bei Erfüllung aller weiteren Kriterien zuerkannt werden. Ein entsprechender (auch negativer vorjähriger) Bescheid der Studienbeihilfebehörde kann als Nachweis der Einkommens-Bemessungsgrundlage vorgelegt werden.

5.6. Weitere Förderungen sind der stipendienabwickelnden Stelle bei Antragstellung oder umgehend nach Zuerkennung zu melden.

5.7. Im Falle weiterer Förderungen oder Stipendien erheblichen Ausmaßes behält sich das Land NÖ vor, das Stipendium entsprechend zu kürzen oder auszuschließen.

6. Antragstellung und Vergabe der Stipendien

6.1. Die Beantragung des NÖ Landesstipendium Medizin hat innerhalb des für das jeweilige Studienjahr bekanntgemachten Antragszeitraumes über ein Online-Einreichsystem auf www.noel-stipendien.at zu erfolgen. Die Bekanntmachung des Antragszeitraumes erfolgt ebenfalls auf dieser Homepage.

6.2. Die Vergabe des NÖ Landesstipendium Medizin erfolgt auf Empfehlung einer bei der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. in Abstimmung mit dem Land NÖ einzurichtenden Kommission, wobei folgende Kriterien für die Vergabe maßgeblich sind: Rangplatz im Aufnahmeverfahren an der jeweiligen Universität, die soziale Förderwürdigkeit, Verbundenheit zum Land Niederösterreich und soziales Engagement (wie zum Beispiel außeruniversitäres Engagement bei Rettungs- oder Hilfsorganisationen, Ausbildungen und Engagement im Pflege- oder Sozialbereich, etc.).

6.3 Im Rahmen eines nachfolgenden Bewerbungsverfahrens gem. Pkt 2.2.1. wird an Stelle des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens der Studienerfolg im laufenden Studium berücksichtigt.

6.4. Bei der Erstantragstellung sind folgende Dokumente elektronisch einzureichen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises,
- aktuelle Meldebestätigung,
- Nachweis über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens (zB Rangbestätigung oder Punkte),
- Einkommensnachweise der Eltern (Einkommenssteuerbescheide oder falls vorhanden ein gültiger Bescheid über die Zuerkennung der Studienbeihilfe; aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe für Geschwisterkinder),

Förderrichtlinie
NÖ Landesstipendium Medizin

- Selbsterhalter haben zusätzlich Versicherungsdatenauszug vorzulegen.

6.5. Bei der Folgeantragstellung sind folgende Dokumente elektronisch einzureichen:

- Studienblatt bzw. Studienbestätigung bei Fortsetzung oder Inskriptionsbestätigung,
- aktueller Studienerfolgsnachweis des vorangegangenen Studienjahrs

7. Verpflichtung

7.1. Von den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

7.1.1. diese Richtlinie anerkannt wird;

7.1.2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

7.2. Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer erklärt weiters verbindlich und unwiderruflich, dass im Rahmen des NÖ Landesstipendium Medizin empfangene Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn

7.2.1. das NÖ Landesstipendium Medizin aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde oder das Land Niederösterreich in sonstiger Weise irreführt wurde.;

7.2.2. der zu erbringende Studienerfolg nicht in dem in Punkt 2.4. festgelegten Ausmaß erbracht wurde;

7.2.3. das Studium der Humanmedizin nicht beendet wurde oder die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einseitig von der Fördervereinbarung zurücktritt;

7.2.4. die postpromotionelle Ausbildung gemäß 2.5.1 nicht fristgerecht aufgenommen bzw. abgeschlossen wird;

7.2.5. die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt 2.5.2. nicht fristgerecht aufgenommen wird oder

7.2.6. die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt 2.5.3. nicht im vereinbarten Ausmaß im Land Niederösterreich aufrechterhalten wird.

7.3. Im Fall der Punkte 7.2.1 bis 7.2.4. ist die gesamte erhaltene Förderung zurückzuzahlen.

7.4. Im Fall der Punkte 7.2.5. und 7.2.6. ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der bereits erhaltenen Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Niederösterreich um $\frac{1}{72}$ des vollen Betrages bei Vollstipendien und $\frac{1}{36}$ des vollen Betrages bei Teilstipendien und Stipendien an öffentlichen Universitäten.

8. Datenverarbeitung

8.1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Abwicklung der NÖ Landarztstipendium beauftragte Stelle (förderabwickelnde Stelle), die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 1. OG, 3100 St. Pölten und die Abteilung Wissenschaft und Forschung, Amt der NÖ Landesregierung, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Landarztstipendiums, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a u. b DSGVO elektronisch verarbeiten darf:

- Antragsteller/Antragstellerin: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Anstellung, Ausbildungsform, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstätte, Ausbildungsstatus;

Weiters stimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle und der Abteilung Wissenschaft und Forschung, Amt der NÖ Landesregierung zur Erfüllung von Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle vertraglich treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen des Land Niederösterreichs übermittelt werden.

8.2. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz> abrufbar.

8.3. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

8.4. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

8.5. Die förderabwickelnde Stelle ist darüber hinaus berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung der Daten des Fördernehmers/der Fördernehmerin an die Privatuniversität, an der das Studium betrieben wird, zur Bemessung der Studiengebühren und Bestätigung der Inanspruchnahme eines Studienplatzes.

Förderrichtlinie
NÖ Landesstipendium Medizin

8.6. Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8.7. Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

9. Härtefallklausel

9.1. In berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere bei überraschend eingetretenen, nicht selbst verursachten oder bewusst herbeigeführten, belastenden persönlichen Umständen, wie beispielsweise Arbeitsunfähigkeit durch Invalidität oder schwere Krankheit aber auch Umstände wie beispielsweise Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, bestehende Unterhaltsverpflichtungen oder unverschuldeter Notstand, kann die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2. gehemmt, gemildert oder ganz davon abgesehen werden.

9.2. In besonderen Einzelfällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden, u.a. bei Beurlaubungen oder sonstigen begründeten Unterbrechungen. Diese sind schriftlich zu beantragen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Österreichisches Recht ist anwendbar.

10.2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand St. Pölten vereinbart.